



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-  
und Informationsamt

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Dienstag, 24.01.2012 findet um 20:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Stadtteiltreff Pfitznerstraße 19a, 85057 Ingolstadt.

### Tagesordnung:

1. Anträge zum Bürgerhaushalt 2012
2. Anfragen und Antworten der Verwaltung
3. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Lang, Gabelsbergerstr. 28a, 85057 Ingolstadt

## Neues Adressbuch 2012/2013

Im Frühjahr 2012 wird vom Adressbuchverlag RUF in Zusammenarbeit mit der Stadt Ingolstadt das Ingolstädter Adressbuch neu herausgegeben.

Es wird wieder ein nach Alphabet und Straßen gegliedertes Einwohnerverzeichnis, einen Firmen- und Branchenteil, einen Behördenwegweiser sowie ein Verzeichnis von Vereinen und Verbänden enthalten.

Nach den Vorschriften des Bayerischen Meldegesetzes ist die Stadt Ingolstadt berechtigt, dem Verlag den Namen und die Anschrift aller Einwohner über 18 Jahre mitzuteilen. Jeder Einwohner, der seinen Adresseintrag im Adressbuch nicht wünscht, hat die Möglichkeit seiner Eintragung in das Adressbuch zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss schriftlich beim Bürgeramt der Stadt Ingolstadt, Postfach 21 09 64, 85024 Ingolstadt oder während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Niederschrift im Bürgeramt eingereicht werden. Ein Musterschreiben ist auch im Internet unter der Adresse [www.ingolstadt.de/adressbuch-formulare.htm](http://www.ingolstadt.de/adressbuch-formulare.htm) abrufbar.

Für den Fall, dass im Melderegister der Stadt Ingolstadt bereits eine allgemeine Auskunftssperre oder ein entsprechender Widerruf eingetragen sein sollte, ist ein neuer Antrag nicht erforderlich.

Der Widerspruch muss **spätestens** bis zum **2. April 2012** bei der Stadt Ingolstadt eingereicht werden.

Firmen, Handel- und Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige, die im Branchenverzeichnis nicht erscheinen wollen, müssen dies ebenfalls bis **spätestens** zum **2. April 2012** dem Amt für Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten der Stadt Ingolstadt schriftlich mitteilen.

Unterlagen, die an Vereine und Verbände zur Überprüfung zugesandt werden, bitten wir umgehend an die Adressbuchverlagsgesellschaft RUF KG, Haydnstr. 1, 80336 München, Tel. 089 54418330, Fax: 089 533556, zurückzuschicken, da sonst keine Eintragung erfolgen kann.

Stichtag hierfür ist der **12. März 2012**.

Vereine, Verbände und Interessengruppen, die neu in das Adressbuch aufgenommen werden wollen, können dies ebenfalls bis zum **12. März 2012** beim Amt für Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten der Stadt Ingolstadt schriftlich beantragen.

Ab sofort nehmen auch Beauftragte des Adressbuchverlages RUF Werbeinserate und gebührenpflichtige Einträge entgegen, soweit sie zu den kostenlosen Grundeinträgen zusätzlich gewünscht werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten der Stadt Ingolstadt, Maria Schöning, Tel. 305-1531 oder E-Mail: [maria.schoening@ingolstadt.de](mailto:maria.schoening@ingolstadt.de)

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über das ergänzende gesonderte Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst

Vom 09.01.2012

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 8 Satz 8 des Bayerischen Leistungsaufbahngesetzes (LbG), verkündet als § 3 des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 05.08.2010 (GVBl. S. 410) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über das gesonderte Auswahlverfahren für den Vorbereitungsdienst (Vorbereitungsdienst-Auswahlverfahrensatzung - VorbDAuswVfS) vom 12.01.2011 (AM Nr. 4 vom 16.01.2011) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender, neuer § 2 eingefügt:

### „§ 2 Kommissionsmitglieder

Abweichend von Art. 22 Abs. 8 Satz 4 LbG können als Kommissionsmitglieder auch Mitglieder des Personalrats sowie der Gleichstellungsstelle tätig werden, die nicht mindestens dem von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen angestrebten Eingangsamts angehören oder nicht über eine dem angestrebten Eingangsamts entsprechende Qualifikation verfügen.“

2. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

### „§ 3 Anforderungsprofil

Das zu prüfende Anforderungsprofil wird durch den Oberbürgermeister festgelegt.“

3. Der bisherige § 2 wird § 4.
4. Der bisherige § 3 wird § 5.
5. Der bisherige § 4 wird § 6.
6. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2011 in Kraft.

Ingolstadt, 09.01.2012

Stadt Ingolstadt

**Dr. Alfred Lehmann**  
Oberbürgermeister

## Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 173 A „Gewerbegebiet an der Ochsenmühlstraße“

Der Stadtrat hat am 07.12.2011 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 173 A „Gewerbegebiet an der Ochsenmühlstraße“ mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst ganz oder teilweise (\*) folgende Grundstücke der Gemarkung Gaimersheim: 2592/4\*, 2613/1, 2614/1, 2614/2, 2614/3, 2614/5, 2614/7, 2614/8, 2616\*, 2617, 2617/1, 2618.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **26.01.2012 – 27.02.2012** an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben](http://www.ingolstadt.de/Leben) in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Altlasten / Untergrundverunreinigungen
- Abwasserbeseitigung
- Gewässer / Oberflächenwasserabfluss
- Wasserversorgung
- Entwässerung
- Stadtreinigung und Abfallwirtschaft
- Naturschutz
- Lärmschutz
- Wasserrecht
- Hydrogeologie
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 110 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 173 A „Gewerbegebiet an der Ochsenmühlstraße“

## Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom (Az.:03932-11-08)

Vorhaben/Betreff:  
Büro ausschließlich für Betreiber, Herstellung einer WC-Anlage im 1. OG sowie 2. Rettungsweg des 2. OG über Fluchtwegleiter vom 2. OG ins EG

Grundstück: Ingolstadt, Ludwigstraße 9

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 1113

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 10.01.2012). Geplant ist ein Büro ausschließlich für Betreiber, Herstellung einer WC-Anlage im 1. OG sowie 2. Rettungsweg des 2. OG über Fluchtwegleiter vom 2. OG ins EG

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle nachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Haushaltssatzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2012

Entsprechend § 6 der Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt obliegt der Stadt Ingolstadt die Vertretung und Verwaltung der Stiftung. Nach Art. 28 Abs. 3 Stiftungsgesetz (BayStG) gelten somit auch die Bestimmungen der Gemeindefinanzwirtschaft und damit auch die Regelungen der Haushaltssatzung. Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Waisenhausstiftung Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

### §1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit
 

dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.940.467,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.943.492,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-1.003.025,00 €
2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.926.778,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.872.086,00 €
und einem Saldo von	-945.308,00 €
  - b) aus Investitionstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	231.500,00 €
und einem Saldo von	-231.500,00 €
  - c) aus Finanzierungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	1.000.000,00 €
  - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 -176.808,00 € |

### §2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 100.000,00 € neu festgesetzt.

### §3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

### §5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

### §7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Ingolstadt, den 26.10.2011  
Waisenhausstiftung Ingolstadt  
Helmut Chase  
Stiftungsreferent

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom 23.01.2012 bis 30.01.2012 im Büro des Peter-Steuert-Hauses, Herschelstraße 20, 85057 Ingolstadt, von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

## Einladung der Freiwilligen Feuerwehr Mailing-Feldkirchen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Feuerwehrkameradinnen und -kameraden,  
zu der am Sonntag, **29. Januar 2012, um 14.00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung 2012 laden wir herzlich ein.

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Totengedenken
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht des Kassiers
5. Kassenrevision
6. Bericht des Schriftführers
7. Bericht des Kommandanten
8. Vorschau des 1. Vorsitzenden auf 2012
9. Ehrungen
10. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen